



Studierenden-
vertretung
L A N D S H U T



Studierendenvertretung Hochschule Landshut
z. Hd. Ressort Stipendien
Am Lurzenhof 1
84036 Landshut

Studierendenvertretung
Hochschule Landshut

Studentisches Parlament

Büro: Am Lurzenhof 1, G0 11
84036 Landshut
Tel. 0871/ 506 125

stipendium@stuv.la

Merkblatt zum Antrag für ein Oskar-Karl-Forster-Stipendium Sommersemester 2020

Antragsberechtigung

Studierende ab dem 2. Semester an einer bayerischen Hochschule können einen Antrag einreichen. Die Immatrikulation an der Hochschule Landshut muss nachgewiesen werden. Im Laufe eines Studiums können die Studierenden nur in Ausnahmefällen ein zweites Mal berücksichtigt werden.

Nachweis

Im Falle der Beantragung von Zuschüssen zur Lernmittelbeschaffung ist der Nachweis für ein studienrelevantes Buch durch die Modulbeschreibung gegeben. Studienrelevante Bücher werden auch in digitaler Form gefördert. Laptops oder Notebooks mit einer Bildschirmdiagonale von mindestens 12“ Zoll können ebenfalls beantragt werden. Tablets können nur unter der Vorgabe gefördert werden, dass ebenfalls eine ergänzende Tastatur gefördert wird und sie eine Bildschirmdiagonale von mindestens 12“ Zoll besitzen. Die Entscheidung über eine Förderung elektronischer Geräte wird anhand der individuellen Anforderungen an den Studiengang durch das Auswahlgremium getroffen. Drucker, Präsenter, Smartphones, o.Ä. werden nicht bewilligt!

Die Rechnungen für geförderte Lernmittel müssen aus dem Sommersemester 2020 (Rechnungsdatum ab 15.03.20) sein.

Im Fall über die Modulbeschreibung hinausreichender Literatur oder der Beantragung weiterer Lernmittel wie elektronische Geräte ist die Befürwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der geplanten Anschaffung nötig.

Bedürftigkeit

Bedürftig ist, wer Leistungen nach BAföG bezieht. Wird kein BAföG bezogen, müssen die Antragsteller/-innen ihre Bedürftigkeit (z.B. durch eigene Einkommensbescheide oder durch Einkommensbescheide der Eltern) nachweisen.

Freibeträge (Betrag, der monatlich maximal den Unterhaltsverpflichteten zur Verfügung steht; sind die monatlichen Einkünfte der Unterhaltsverpflichteten höher, kann kein Stipendium beantragt werden):

- monatlicher Freibetrag vom Netto-Einkommen der miteinander verheirateten Eltern oder Lebenspartner, wenn sie nicht dauernd getrennt leben: **3.670,00 Euro**
- monatlicher Freibetrag vom Netto-Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen: **2.450,00 Euro**
- zusätzlicher monatlicher Freibetrag für jedes unterhaltsberechtigten Kind einschließlich der/des Studierenden: **555,00 Euro**. Dieser Betrag mindert sich um das Einkommen des Kindes.

Besteht keine Unterhaltsverpflichtung durch die Eltern bzw. einen Elternteil, dann gelten die folgenden Einkommensgrenzen für das eigene monatliche Einkommen des Studierenden:

Bei den Eltern wohnend und über die Familie kranken- und pflegeversichert	Bei den Eltern wohnend und selbst kranken- und pflegeversicherungspflichtig	Nicht bei den Eltern wohnend, aber über die Familie kranken- und pflegeversichert	Nicht bei den Eltern wohnend und selbst kranken- und pflegeversicherungspflichtig
474,-	583,-	744,-	853,-

Zu diesen Beträgen kommt jeweils der anrechnungsfreie Hinzuverdienst von 400,-€ dazu.

Beispiel: Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen und selbst ihre Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, gelten bis zu einem Einkommen von 1253,-€ pro Monat als bedürftig.

Höhe

Die Höhe des Stipendiums ist abhängig von den eingegangenen Anträgen und kann erst am Ende des Antragsverfahrens festgelegt werden. Die Förderung soll mindestens 100 und maximal 500 Euro betragen.

Auswahlverfahren

Nach Eingang der Stipendienanträge wird in einer Vergabesitzung in Abhängigkeit des durch die Stiftung zur Verfügung gestellten Geldbetrages über die Höhe des Stipendiums jedes/-r einzelnen Antragstellers/-in entschieden. Die Sitzung findet unter Leitung der Vizopräsidentin für Lehre und Qualität statt, Teilnehmer/-innen sind außerdem drei Studierende der Studierendenvertretung und drei Professoren/-innen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben verschiedener Fakultäten. Die Frauenbeauftragte der Hochschule wird ebenfalls eingeladen (optionale/-r Teilnehmer/-in).

Auszahlung

Mitte Juni werden Sie in einem Bescheid informiert, ob Sie ein Stipendium erhalten oder nicht. Das Stipendium wird in einem Betrag für die Lernmittel überwiesen, wenn der Studierendenvertretung bis zum **03.07.2020** Rechnungen im Original vorliegen. Es werden nur Quittungen für die beantragten Lernmittel anerkannt und auch nur, wenn sie im Zeitraum zwischen Beginn des Semesters (15.03.2020) und Abgabefrist der Rechnungen gekauft wurden. Die Rechnungen müssen den Betrag in Euro ausweisen. Porto und Verpackung werden nicht erstattet. Die Auszahlung des Geldbetrages findet in der Regel im September 2020 statt.

Einzureichende Unterlagen:

- Antrag OKF-Stipendium
- Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester 2020
- die Kopie des BAföG-Bewilligungsbescheids oder Bescheid über andere Förderungsleistungen
ODER
Einkommens- und Vermögensnachweise der Eltern
ODER
Eigener Einkommensnachweis (wenn keine Unterhaltsverpflichtung durch Eltern / einen Elternteil besteht)
ODER
Bestätigung einer bereits erfolgten Bedürftigkeitsprüfung durch die HSG oder die Sozialberatung (siehe entsprechendes Formblatt)
- Aktuelles Notenblatt
- die ausgefüllte und gegebenenfalls von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer unterzeichnete **Lernmittelliste** (Im Sommersemester 2020: Unterschrift der Lehrperson über E-Mail und Scan)

Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet!